

**Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß
§ 16 BImSchG vom 25.02.2020 zum Antrag der Firma
Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal**

Bezirksregierung Arnsberg
900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1- Sto

Siegen, 27.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal wurde auf Antrag vom 30.08.2019 mit Datum vom 25.02.2020 – Az.: 900-0171373-0001/IBG-0001-0062/19/3.9.1.1- Sto - die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771,2773, für die Wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage)“ in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 158, 235, 236, 241, 242, 243 und gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Sanierung der Badbehälter 1 - 8, die innerhalb der Auffangwanne I der Vorbehandlung aufgestellt sind sowie das Bad 13 als einzeln aufgestelltes oberirdisches Becken in der Vorbehandlungsanlage gemäß Aufstellplan.

Die Badbehälter sollen jeweils als Stahlkonstruktion mit einem Inliner aus Polyethylen (PE 100) mit den nachfolgenden Innenmaßen (L x B x H) als doppelwandige Behälter ausgeführt werden:

Badbehälter 1 - 8: 15,15 m x 1,80 m x 3,20 m

Badbehälter 13: 20,05 m x 2,01 m x 3,20 m

Die Behälter werden zur Gewährleistung einer Untersicht 200 mm aufgeständert aufgestellt.

2. Sanierung der Auffangwanne I, in der die Badbehälter 1 - 8 der Vorbehandlung aufgestellt sind, durch Auskleidung mit Platten aus PE 100 in einer Wandstärke von 8 mm sowie die Sanierung der Dehnungsfuge der Auffangwanne durch eine Versiegelung mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung.

3. Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung von bisher 839 m³ auf 935,5 m³ durch die Anpassung der Tiefe der Bäder 1 - 8 innerhalb der Auffangwanne I von bisher 2,6 m auf zukünftig 3,2 m und des Bades 13 von bisher 3,0 m auf 3,2 m.
Alle Bäder werden somit in der Tiefe an die Maße des Verzinkungskessels angepasst, unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe der Bäder liegt.
4. Alternative Nutzung eines oberflächenaktiven Passivierungsmittels im bestehenden Passivierungsbad auf der Basis eines Chrom(III)-Salzes in einer Konzentration von 1,2 % in wässriger Lösung zu dem bereits genehmigten Einsatz eines nicht oberflächenaktiven Passivierungsmittels auf Basis eines Acrylischen Co-Polymers.
5. Alternativer Betrieb des bestehenden Passivierungsbad als oberflächenaktives Bad mit einem dadurch einzukalkulierenden Wirkbadvolumen von 72,6 m³ (Wirkbadvolumen des Passivierungsbadbehälters) unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe des Behälters liegt und des bereits genehmigten Betriebes als nicht oberflächenaktives Passivierungsbad, bei dem aktuell kein Wirkbadvolumen zu berücksichtigen ist.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Störfallrecht, Bauausführung und Brandschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Boden- und Grundwasserschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

09. März 2020 bis einschließlich 23. März 2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 12 (Anbau)

montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

und freitags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15
unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5560

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.02.2020, Az.: 900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1 - Sto, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. K. Stockhammer